STIFTUNG Akkreditierungsrat

10 009 496

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau, B.Eng.
Hochschule:	Hochschule Düsseldorf
Standort:	Düsseldorf
Datum:	21.09.2021
Akkreditierungsfrist:	01.04.2022 - 31.03.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Agentur hat in ihrem Prüfbericht zwei Auflagen vorgeschlagen:

Auflage 1 (StudakVO § 6): Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User’s Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Auflage 2 (StAkkrStV Art. 2 Abs. 2): Die Prüfungsordnung muss sicherstellen, dass die Anerkennung von Prüfungsleistungen ausschließlich bei wesentlichen Unterschieden verweigert wird.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule vom 10.03.2021 ergibt sich folgendes Bild:

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage 1:

Die Agentur notiert auf S. 13 des Akkreditierungsberichtes: „Die Abschlussdokumente enthalten jedoch keine Angaben zur relativen Einordnung der Note." Die Hochschule entgegnet darauf in ihrer Stellungnahme, dass die Ausweisung relativer Noten in ihrer „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden" geregelt sei und ab 50 Absolventinnen und Absolventen in einem Bezugszeitraum von zehn Semestern erfolgte. Verwiesen wird außerdem auf einen früheren Beschluss des Akkreditierungsrates zu einer anderen Hochschule, in dem dieser einen solchen Schwellenwert gebilligt hat.

Der Akkreditierungsrat hält dazu fest:

1) Die Hochschule weist gemäß ihrer eigenen Ordnung relative Noten aus. Die Auflage wird daher nicht ausgesprochen.

2) Im von der Hochschule erwähnten früheren Beschluss hatte der Akkreditierungsrat außerdem notiert: „Ob eine relative Note tatsächlich erst ab 50 Absolventen statistisch aussagekräftig ist, oder ob dieser Schwellenwert nach unten korrigiert werden kann, sollte die Hochschule nach Auffassung des Akkreditierungsrats gleichwohl dringend überprüfen." Dieser Hinweis gilt auch im vorliegenden Fall.

3) Die „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden" der Hochschule stammt aus dem Jahr 2008. Darin wird die Vergabe der ECTS-Grade A bis E geregelt. Diese sind seit dem ECTS Users' Guide 2009 durch eine Notenverteilungsskala abgelöst worden und laut aktuellem ECTS Users' Guide aus dem Jahr 2015 „nicht mehr in Gebrauch" (S. 39). Der Akkreditierungsrat gibt daher den Hinweis, die relativen Noten an den aktuellen Gebrauch anzupassen.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage 2:

Bei der Sachstandsfeststellung zu Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV (vgl. Akkreditierungsbericht S. 14) hat die Agentur festgestellt, dass die Regelungen zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen aufgrund einer pauschalen quantitativen und qualitativen Beschränkung der Anerkennung die Lissabon-Konvention nur unzureichend berücksichtigen und eine diesbezügliche Auflage vorgeschlagen. Zusammen mit der Antragstellung bei der Stiftung Akkreditierungsrat legt die Hochschule eine hinsichtlich der Monita überarbeitete Prüfungsordnung vor. Die Auflage wird dementsprechend nicht erteilt. Der Akkreditierungsrat stellt gleichsam fest, dass die von der Agentur zwar nicht monierten, aber ebenfalls unzulänglichen Angaben zur Anrechnung außerhochschulischer Kenntnisse und Qualifikationen im Zuge der Änderungssatzung im Sinne von § 63a Abs. 7 HG NRW aktualisiert wurden. Damit ist dem Monitum der Agentur Rechnung getragen, so dass die Auflage nicht ausgesprochen wird.

Der Akkreditierungsrat verbindet mit seiner Entscheidung folgenden Hinweis:

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen Maschinenbau deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist am 30.09.2023 beantragt wurde. Bei einer Reakkreditierung handelt es sich gemäß der Begründung zu § 26 Abs. 2 Satz 2 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung um „eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt". Da der Akkreditierungsrat auch bei Reakkreditierungen großen Wert auf die Aktualität der Akkreditierungsentscheidung legt und sich kein unverhältnismäßig langer

Zeitraum für die Reakkreditierung ergeben soll, beginnt der neue Akkreditierungszeitraum analog zu den Regelungen in § 26 Abs. 1 Satz 1 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung jedoch spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters, in diesem Fall am 01.04.2022.